



Lokalkammer München
UPC_CFI_610/2025

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 4. September 2025

Klägerin (Antragsgenerin)

UERAN Technology LLC
220 N. Green Street - 60616 - Chicago - US

vertreten durch: Eva Maria Thörner (Wildanger Kehrwald Graf v. Schwerin)

Beklagte (Antragsteller)

1) Xiaomi Corporation

PO Box 309, Ugland House, South Church Street - KY1-1104 - George Town (Grand Cayman)
- KY

vertreten durch: ./.

2) Xiaomi Communications Co., Ltd.

#019, 9th Floor, Building 6, 33 Xi'ersi Middle Road - 100085 - Beijing – CN

vertreten durch: ./.

3) Xiaomi Inc.

#019, 9th Floor, Building 6, 33 Xi'ersi Middle Road - 100085 - Beijing – CN

vertreten durch: ./.

UPC_CFI_610/2025

4) Xiaomi Technology Netherlands B.V.

Prinses Beatrixlaan 582 - 2595BM - Den Haag – NL

vertreten durch: ./.

5) Xiaomi Technology Germany GmbH

Niederlassener Lohweg 175 - 40547 - Düsseldorf – DE

vertreten durch: Richard Wunderlich (Freshfields PartG mbB)

6) Xiaomi Technology France S.A.S.

93 Rue Nationale - 92100 - Boulogne-Billancourt – FR

vertreten durch: ./.

7) Xiaomi Technology Italy S.R.L.

Viale Edoardo Jenner 53 - 20159 - Mailand – IT

vertreten durch: ./.

STREITPATENT

EP 2 385 739

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann in Vertretung des Berichterstatters erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Verfahrens Antrag App_35978/2025

ANTRÄGE**Die Beklagte zu 5) beantragt:**

In dem bezeichneten Verletzungsverfahren nehmen wir Bezug auf die E-Mail-Korrespondenz mit dem Berichterstatter und den Vertretern der Klägerin und beantragen namens und im Auftrag der Beklagten zu 5) (Xiaomi Technology Germany GmbH), die in dem Verfahren laufenden Fristen wie folgt festzusetzen:

15. Oktober 2025	Einspruch
15. Dezember 2025	Klageerwiderung
2. März 2026	Replik / Erwiderung auf die Widerklage auf Nichtigerklärung / Antrag auf Änderung des Patents („Replik“)
18. Mai 2026	Duplik / Replik auf die Erwiderung auf die Widerklage / Erwiderung auf den Antrag auf Änderung des Patents („Duplik“)

Zur Begründung führt die Beklagte zu 5) aus:

(1) Wie bereits in der parallelen E-Mail-Korrespondenz mit dem Berichterstatter und den Vertretern der Klägerin erläutert, dient die beantragte Festsetzung zum einen der Herstellung eines einheitlichen Fristenregimes für alle Beklagten, insbesondere im Lichte der noch ausstehenden Zustellung an den Großteil der Beklagten.

(2) Im Falle der Festsetzung wie beantragt wären die weiteren, von uns noch nicht vertretenen Beklagten einverstanden, uns ebenfalls mit der gerichtlichen Vertretung im hiesigen Verfahren zu beauftragen und das beantragte Fristenregime unabhängig vom Datum der tatsächlichen Zustellung zu akzeptieren. Damit würde das Auseinanderfallen der Fristen für jede einzelne Beklagte vermieden, was angesichts es sich naturgemäß fortentwickelnden Verfahrensstandes regelmäßig auch auf beiden Seiten mit inhaltlich abweichenden Schriftsätzen einherginge. Zudem würde das Verfahren insgesamt dadurch beschleunigt, dass eine spätere tatsächliche Zustellung beispielsweise an die in China ansässigen Beklagten nicht zu einer Verzögerung führt.

(3) Zum anderen umfasst das beantragte Fristenregime eine Verlängerung der Fristen für die Replik und die Duplik um jeweils zwei Wochen, da die Zeiträume für diese Schriftsätze die Weihnachts- bzw. Osterferien umfassen.

(4) Wie dem Berichterstatter bekannt ist, haben die Klägervertreter dem beantragten Fristenregime bereits insgesamt zugestimmt. Zudem wird die entsprechende Übereinkunft der Parteien vorsorglich auch anwaltlich versichert.

(5) Vor diesem Hintergrund bitten wir höflichst um eine antragsgemäße Festsetzung des Fristenregimes in diesem Verfahren. Angesichts der vorangehenden Korrespondenz unter Einbindung des Berichterstatters und der Zustimmung der Vertreter der Klägerin gehen wir

davon aus, dass diesem Änderungsantrag stattgegeben wird. Sollte das Gericht wider Erwarten Bedenken in Bezug auf das beantragte Fristenregime haben, bitten wir angesichts der bereits laufenden Fristen für die Beklagte zu 5) um kurzfristige Mitteilung.

GRÜNDE

Dem abgestimmten Vorgehen ist zur Verfahrensvereinfachung zuzustimmen.

Stand heute fehlen noch Zustellnachweise für die Beklagten zu 1-3 und 6-7.

ANORDNUNG

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Eine nachträgliche Fristverkürzung für den Fall, dass die Vertretung der übrigen Beklagten nicht alsbald übernommen wird, bleibt vorbehalten.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerFO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerFO).

Dr. Zigann
Vorsitzender Richter

UPC_CFI_610/2025

DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_36159/2025 im VERFAHREN NUMMER: ACT_31899/2025

UPC Nummer: UPC_CFI_610/2025

Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 35978/2025

Art des Antrags: Vorlage für Verfahrensantrag